

Generalversammlung

Menschenrechtsrat
Neununddreißigste Tagung
10.-28. September 2018
Tagesordnungspunkt
Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung *

Deutschland

Addendum

Auffassungen zu den Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen,
freiwillige Verpflichtungen und Antworten des überprüften Staates

* Das vorliegende Dokument wurde unredigiert an die Übersetzungsdienste der Vereinten Nationen weitergeleitet.

Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf die im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vom 8. Mai 2018 ausgesprochenen Empfehlungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

1. Deutschland begrüßt die Empfehlungen, die im Rahmen seiner dritten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung am 8. Mai 2018 ausgesprochen wurden. Im Anschluss an die Überprüfung traf sich die Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Zudem erörterte die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe das Ergebnis der Überprüfung mit dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Bundestags.
2. Die Bundesregierung hat alle 259 Empfehlungen sorgfältig geprüft. An diesem Prozess waren alle zuständigen Bundesministerien beteiligt. Aufgrund der Verteilung der Kompetenzen auf verschiedene Regierungsebenen im deutschen föderalistischen System zeitlichen Beschränkungen war eine vollständige Prüfung der Empfehlungen auf allen Regierungsebenen nicht möglich. Aus diesem Grund wurden einige Empfehlungen, insbesondere solche mit direkten Auswirkungen für die Länder zur weiteren Prüfung zur Kenntnis genommen. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass die Bundesregierung das Ziel der zur Kenntnis genommener Empfehlungen nicht teilt.
3. Deutschland hat sich dafür entschieden, alle Empfehlungen entweder zu unterstützen oder zur Kenntnis zu nehmen. Nach Ansicht Deutschlands ist der Inhalt der abgegebenen Empfehlungen in einer Reihe von Fällen bereits ganz oder teilweise durch bestehendes Recht und derzeitige Praxis abgedeckt. Die Bundesregierung sieht daher nicht in allen Fällen, in denen Empfehlungen unterstützt wurden, zusätzlichen Handlungsbedarf.
4. Die Empfehlungen wurden aus verschiedenen Gründen zur Kenntnis genommen. In einigen Fällen kann eine Empfehlung mehrere verschiedene Fragen betreffen und von Deutschland nur teilweise unterstützt werden, während es den Rest zur Kenntnis nimmt. In einigen Fällen unterstützt Deutschland das Ziel einer Empfehlung, kann sich aber nicht zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichten, um das Ziel zu erreichen; in anderen Fällen sind vorerst keine zusätzlichen Maßnahmen geplant. Darüber hinaus beinhalten einige Empfehlungen ungenaue Annahmen oder Behauptungen, die zu Beschlüssen führen, die Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen. In einer Reihe von Fällen werden neben der Antwort auf die Empfehlung zusätzliche Erläuterungen gegeben.

Antwort auf die Empfehlungen¹

155.1-3:

Zur Kenntnis genommen.

155.4-6:

155.14-16:
Unterstützt.

155.17:
Zur Kenntnis genommen.

155.18:
Zur Kenntnis genommen.

155.19:
Unterstützt.

155.20:
Zur Kenntnis genommen.

155.21-25:
Unterstützt.

155.26-28:
Zur Kenntnis genommen.

155.29-30:
Unterstützt.

155.31:
Zur Kenntnis genommen.

155.32-48:
Unterstützt.

155.49-50:
Unterstützt.

155.51-52:
Unterstützt.

155.53:
Zur Kenntnis genommen.

155.54-60:
Unterstützt.

155.61:
Zur Kenntnis genommen.

155.62-75:
Unterstützt.

155.76:
Zur Kenntnis genommen.

155.77:
Zur Kenntnis genommen.

155.78-84:
Zur Kenntnis genommen.

155.85:
Zur Kenntnis genommen.

155.86-92:
Unterstützt.

155.93-95:
Unterstützt.

155.96-98:
Unterstützt.

155.99-111:
Unterstützt.

155.112:
Zur Kenntnis genommen.

155.113:
Zur Kenntnis genommen.

155.114:
Zur Kenntnis genommen.

155.115-117:
Unterstützt.

155.118:
Zur Kenntnis genommen.

155.119-121:
Unterstützt.

155.122:
Zur Kenntnis genommen.

155.123-128:
Unterstützt.

155.129:
Zur Kenntnis genommen.

155.130-131:
Unterstützt.

155.132:
Zur Kenntnis genommen.

155.133-141:
Unterstützt.

155.142:
Zur Kenntnis genommen.

155.143-146:
Unterstützt.

155.147:
Zur Kenntnis genommen.

155.148:
Zur Kenntnis genommen.

155.149-164:
Unterstützt.

155.165:
Zur Kenntnis genommen.

155.166:
Unterstützt.

155.167:
Zur Kenntnis genommen.

155.168-172:
Unterstützt.

155.173:
Zur Kenntnis genommen.

155.174-176:
Unterstützt.

155.177:
Unterstützt.

155.178:
Zur Kenntnis genommen.

155.179-183:
Unterstützt.

155.184:
Zur Kenntnis genommen.

155.185-188:
Unterstützt.

155.189-190:
Unterstützt.

155.191-195:
Unterstützt.

155.196:
Zur Kenntnis genommen.

155.197-199:
Unterstützt.

155.200:
Zur Kenntnis genommen.

155.201-203:
Unterstützt.

155.204:
Zur Kenntnis genommen.

155.205-207:
Unterstützt.

-
- 155.208:
Zur Kenntnis genommen.
- 155.209-212:
Unterstützt.
- 155.213:
Unterstützt.
- 155.214-215:
Unterstützt.
- 155.216:
Unterstützt.
- 155.217,155218,155220:
Unterstützt.
- 155.219:
Unterstützt.
- 155.221:
Unterstützt.
- 155.222:
Zur Kenntnis genommen. Siehe 155219.
- 155.223-224:
Unterstützt.
- 155.225:
Zur Kenntnis genommen.
- 155.226-230:
Unterstützt.
- 155.231:
Zur Kenntnis genommen.
- 155.232-237:
Unterstützt.
- 155.238:
Zur Kenntnis genommen.
- 155.239-240:
Unterstützt.
- 155.241:
Zur Kenntnis genommen.
- 155.242-256:
Unterstützt.
- 155.257:
Zur Kenntnis genommen.
- 155.258-259:
Unterstützt.

Anmerkungen

¹ 155.1-3:

Zur Kenntnis genommen. Die Konvention verwendet den Begriff „Wanderarbeitnehmer“ in einer Weise, die irreguläre Migranten einschließt. Dies ist nicht mit dem deutschen Recht vereinbar. Die Menschenrechte von Migranten werden durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die in Deutschland Gültigkeit haben, garantiert.

155.4-6:

Unterstützt. Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung strebt Deutschland die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an. Das erforderliche rechtliche Prüfungsverfahren zur Beurteilung der Durchführbarkeit der Ratifikation ist noch nicht abgeschlossen.

155.7:

Beschwerdemechanismen auf Bundes- und Landesebene. Eine Erweiterung wird nicht für notwendig erachtet.

155.29-30:

Unterstützt. Die Weiterverfolgung wird sowohl durch ministerielle als auch durch interministerielle Mechanismen sichergestellt. Für jede der von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsübereinkünfte zuständige Focal Points tragen die Hauptverantwortung für die Durchführung und Weiterverfolgung sowie für eine umfassende Berichterstattung unter Einbeziehung aller anderen zuständigen Ministerien.

155.31:

Zur Kenntnis genommen. Zur Einrichtung eines ständigen nationalen Weiterverfolgungsmechanismus siehe 155.29. Im Rahmen seiner Politik der Entwicklungszusammenarbeit hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Menschenrechtsarchitektur in den Partnerländern im Einklang mit seinem Menschenrechtskonzept zu unterstützen. Dieses Konzept basiert auf einem dualen Ansatz, der die Unterstützung spezifischer Menschenrechtsvorhaben und die systematische Anwendung des Menschenrechtsansatzes umfasst.

155.32-48:

Unterstützt.

155.49-50:

Unterstützt. Die Bundesregierung plant eine interministerielle Gleichstellungsstrategie, die entsprechend der Empfehlung in einen Aktionsplan münden wird.

155.51-52:

Unterstützt.

155.53:

Zur Kenntnis genommen. Deutschland verfügt über ein wirksames System von Rechtsschutz und Beschwerdemechanismen auf Bundes- und Landesebene. Eine Erweiterung wird nicht für notwendig erachtet.

155.54-60:

Unterstützt.

155.61:

Zur Kenntnis genommen. Siehe 155.53.

155.62-75:

Unterstützt.

155.76:

Zur Kenntnis genommen. Das Diskriminierungsverbot bei staatlichem Handeln wird durch nationale und internationale Grund- und Menschenrechte umfassend gewährleistet. Verschiedene Rechtsinstrumente verbieten diskriminierende Praktiken und umfassen verschiedene Formen und Sanktionen auch im Bereich des Privatrechts. Allerdings unterliegen nicht alle Formen der Diskriminierung strafrechtlichen Sanktionen.

155.77:

Zur Kenntnis genommen. Eine explizite Definition von Rassendiskriminierung muss nicht in das deutsche Recht aufgenommen werden, da die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, einschließlich der Definition von Rassendiskriminierung in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens, unmittelbar geltendes Recht in Deutschland sind. Darüber hinaus liefert das deutsche Recht den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung aller Formen der Rassendiskriminierung.

155.86-92:

Unterstützt.

155.93-95:

Unterstützt.

155.96-98:

Unterstützt. Die Schulung und Sensibilisierung betreffend Rassendiskriminierung bleibt eine wichtige Aufgabe der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland. Beim Bundeskriminalamt (BKA) wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das Bewusstsein für Diskriminierungsfragen bei Polizeibeamtinnen und -beamten zu schärfen. Die BKA-Ausbildung legt den Schwerpunkt nun verstärkt auf Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Umgang mit Opfern und Bewusstsein von Rechtsextremismus. Die Schulungsunterlagen und -programme werden ständig verbessert und aktualisiert. Es ist zu beachten, dass die Ausbildung der Polizei der Länder vollständig in die Zuständigkeit der Länder fällt.

155.99-111:

Unterstützt.

155.112:

Zur Kenntnis genommen. Auf den Inhalt medizinischer Leitlinien hat die Bundesregierung keinen Einfluss. In Deutschland fällt die Erstellung solcher Leitlinien in die Zuständigkeit medizinischer Fachgesellschaften. Eine wichtige koordinierende Rolle spielt die Arbeitsgemeinschaft der Wissen-

155.184:

Zur Kenntnis genommen.

155.185-188:

Unterstützt.

155.189-190:

Unterstützt. Bund und Länder setzen sich weiterhin für die Bekämpfung der Ungleichheit im Bildungssystem ein. Es gibt jedoch keine überzeugende Beweise für eine dem System innewohnende strukturelle Diskriminierung Benachteiligten Studierender, auch solche mit Migrationshintergrund, wird ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen angeboten.

155.191-195:

Unterstützt.

155.196:

Zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen zum Schutz von Frauen bestehen außerhalb des Aufenthaltsrechts. Nach Ablauf einer dreijährigen Ehezeit werden Aufenthaltsgenehmigungen auch dann verlängert, wenn die Ehe aufgrund häuslicher Gewalt beendet wird; darüber hinaus kann häuslicher Gewalt bereits vor Ablauf der dreijährigen Ehezeit eine Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung möglich.

155.197-199:

Unterstützt.

155.200:

Zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung kinderfreundlicher Anlauf- und Beschwerdestellen, an die sich Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten selbst wenden können, ist eine nützliche Maßnahme und wird positiv bewertet. Dazu gehören beispielsweise Kindervertretungen, Kinderbüros oder Beschwerdestellen/Ombudspersonenbüros, die sich in Deutschland vor allem im Bereich der Kinder und Jugendhilfe etabliert haben. Die unmittelbare Umgebung, in der Kinder leben, ist für sie entscheidender Faktor. Anlaufstellen, die individuelle Beschwerden von Kindern oder vertretenden Personen erhalten oder die diese unterstützen und beraten, sollten daher niedrigschwellig, für Kinder leicht zugänglich, gut organisiert und in unmittelbarer Nähe. In Deutschland gibt es bereits zahlreiche solcher Anlauf- und Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene. Die hier geforderten Einzeineiner oder eines Bundesbeauftragten für Kinder reicht aus, um den Bedarf in diesem Bereich zu decken.

155.201-203:

Unterstützt.

155.204:

Zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die strafrechtlichen Bestimmungen bereits einen umfassenden Schutz gewährleisten und eine Rechtsreform nicht erforderlich ist.

155.205-207:

Unterstützt.

155.208:

Zur Kenntnis genommen. 2017 hat Deutschland eine mögliche Überarbeitung der deutschsprachigen Übersetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch für Deutschland, mit einer kritischen Bewertung der in Österreich vorgenommenen Änderungen an der Übersetzung geprüft. Nach Abwägung der Argumente dafür und dagegen ist Deutschland der Ansicht, dass die Kosten einer Überarbeitung der deutschen Fassung des Übereinkommens den Nutzen überwiegen, und möchte diesen Schritt daher nicht unternehmen. Eine Überarbeitung der Übersetzung des Übereinkommens wäre nur von begrenztem Nutzen, da sie längst von den partizipations- und behindertenpolitischen Entwicklungen überholt wurde und Fragen bezüglich der konkreten (weiteren) Umsetzung des Übereinkommens weitaus stärker im Vordergrund stehen als die Frage der Überarbeitung der deutschsprachigen Übersetzung, die nach Artikel 50 sowie in Übereinstimmung mit den authentischen Sprachfassungen des Übereinkommens gehört.

155.209-212:

Unterstützt.

155.213:

Unterstützt. Es existieren keine gruppenspezifischen, differenzierten Mechanismen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die sich auf Ethnizität beziehen. Für den Zugang werden weitere individuelle Merkmale berücksichtigt. Rechtlich gesehen haben alle 27 Mitgliedstaaten den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt.
